

**Satzung
der Stadt Oberkirch
über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Der Gemeinderat der Stadt Oberkirch hat aufgrund der §§ 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. 1147, 1153) am 3. April 2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Im Gebiet der Stadt Oberkirch werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgaben dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

- (1) Die Benutzung bis zu 30 Minuten ist gebührenfrei, danach betragen die Gebühren jeweils bis zu 60 Minuten 0,50 Euro, bis zu 90 Minuten 1,00 Euro und danach bis zu 120 Minuten (Höchstparkdauer) 1,50 Euro innerhalb des Stadtgebiets, soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für den westlichen Bahnhofsparkplatz ist die Benutzung bis zu 30 Minuten gebührenfrei, danach betragen die Gebühren bis zu 60 Minuten 0,50 Euro und für jede weitere angefangene Stunde 0,50 Euro bis zu einem Tageshöchstsatz in Höhe von 4,50 Euro.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum
- (2) Die Parkgebühr ist zu Beginn der Parkzeit fällig und im Voraus entsprechend der beabsichtigten Parkdauer zu entrichten.

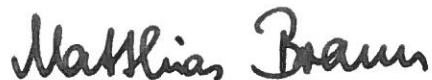
§ 4
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der verantwortliche Fahrer, der das Fahrzeug im parkgebührenpflichtigen Verkehrsraum abstellt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberkirch über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) vom 15. September 2016 außer Kraft.

Oberkirch, den 23. April 2018



Matthias Braun
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 23. April 2018



Matthias Braun
Oberbürgermeister